Zeitschrift: Abhandlungen und Beobachtungen durch die Ökonomische

Gesellschaft zu Bern gesammelt

**Herausgeber:** Ökonomische Gesellschaft zu Bern

**Band:** 5 (1764)

Heft: 1

Artikel: Anmerkungen über die Frohndienste

Autor: Christ

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-386602

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

V.

# Anmerkungen über die Frohndienste.

Von Frn. Christ, von Basel, regierenden Landvogten auf Mönchenstein.

opotion appropriate the same of the same o the supplied that the reconstitution of the supplied to Constitution Till that has been in the female in appropriate that it is the first of the properties the self of the first of the THE REPORT OF THE PROPERTY OF THE PROPERTY OF And A fill Property that they report the manufacture of trick landautrick tim that the depending in the best of the gravity and an experience of the contract of The steament of the state of th College and the design of the second CONTROL BUT AND DESCRIPTION OF THE PROPERTY OF acimiei non rom, bert Heb beib weiter Charles and the first that the contract of The article from the first of the control of the co TO THE PERSON OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY. Spring Control

#### Hochgeehrteste herren!

Eure Hwgb. find mit einem nachahmungswür-Je digen eifer auf alles bedacht, was das aufnehmen der Landwirthschaft befordern fan. Mun sehe ich eine billige einrichtung der Frohnungen als einen hauptpunkt derselben an, indeme meines erachtens durch eine eingeführte billigkeit und gleichheit ein lebendes und wirkendes wesen unter dem landmanne sich hervorzuthun nicht er= mangeln wird. Dieses kan uns alsdenn die anzahl geschäftiger landleute gewaltig vermehren. wünschte, daß mein entwurf von so guten folgen fenn moge, als meine gesuchte absicht, die das gemeine beste zum vorwurfe hat, gut ist. Defiwegen nehme ich auch die frenheit, solchen einer für dasselbige wachenden Gesellschaft, so alle verehrung wohlgefinnter gemuther verdient, zu übergeben zc.

Meiner Sochgeehrteste Serren 2c. 3c.

Schloß Monchenstein den 1. wintermonat 1762.

Christ Landvogt.

I. Stuf 1764. Anmer



### Anmerkungen über die Frohndienste.

miliamorgante decreiben Die Frohnungen sind eigentliche dienste, welde von den unterthanen für die herrschaft oder für ihre Gemeind personlich und unentgeldlich geleistet werden. Sie fanden ihren ursprung in dem gewalt, so der starke über den schwachen hat. In den mittlern zeiten waren fie folgen der dienstbarkeit; und da die landesherren zugleich die eigenthumer aller liegenden und fahrenden haab ihrer unterthanen waren; so konnte von keiner Realfrohnung die rede senn, sondern der eingeschlichene überdrang der groffen mußte von den geringern befolget werden. Gobald aber eine vernunftigere und milbere benkungsart die oberhand gewannen, und man den unterthanen an einichen orten ganglich, an andern aber zum theile die næ turliche frenheit wieder zukommen liesse; so wurden felbst an vielen orten Deutschlands Realfrohnungen eingeführt (\*).

Un

Siehe in Mevii Decis. P. IV. Dec. 133. einen spruch von 1654., worinn enthalten: daß die Juhren und Dienste, wie landsüblich, nach proportion eines jedweden einhabenden ländereyen zu leisten seyes

Un vielen orten, und besonders auch in der Schweiz, blieben die personlichen Frohnungen in übung, und solche werden durch die verandrungen der zeiten und umstände täglich ungerechter und ungleicher. An vielen orten wird den unterthanen die lust zu dem Aferbau dadurch ganglich benom= men, und dem gemeinen wesen ein unbeschreiblicher schaden zugefügt. Ich glaube also einen vorschlag zu thun, der der gerechtigkeit, wie der klugheit angemessen ist, wenn ich anrathe, alle Frohnungen zu Realbeschwerden zu machen, und folche auf die guter zu schlagen.

Allervorderst aber ist die frage auszuwerfen, was für Güter von der Frohn befrent senn sollen? Ich antworte: Alle Herrschaftlichen = und Pfarrens guter, samt denjenigen, welche eine befrenung rechtsbeständig, darthun konnen. Alle andre sollen billich der Frohnung unterworfen werden. weniger wollte ich den einschleichenden mißbrauch gelten laffen , daß, sobald ein gut in eines herrn handen ift, folches von aller Frohnung befrent sen. Beffer ware zu bestimmen, daß alle und jede, dermalen den bauern zugehörige guter, in welche hande sie auch kommen, den Frohnungen ohne unterscheid unterwürsig bleiben sollen; anderst mußten die den landleuten bleibende bestzungen also beschwart werden, daß sie, zum nachtheile des landesherrn, nimmer darauf bestehen konnten, sondern verderben mußten. Entweders muß dieses befolget, oder der verkauf der bauerngüter an die herren ganzlich verbotten werden.

> Die, so obenangeführtes widersprechen, be haupten.

haupten, daß, wenn die herren nicht auch kaufen dörfen, alsdann die reichen bauersleute die armen druken, und alles um einen wohlfeilen preis zusamenkaufen. Dieses ist wahr, aber der reiche landmann hat kinder, diese verheurathen sich, das gut wird wiedrum in kleinere (und zwar öfters nur in allzukteine) theile vertheilt; welche vertheilung dem bauerngewerbe und den akerzügen gleichfalls höchst nachtheilig ist. Kauft es aber ein herr; so ist solches für die bauersteute in todten händen.

Nun ist noch zu bestimmen, wie die Frohnungen abzutheilen, und deren natur näher einzusehen sen. Solche sollen billich in zween theile getheilt werden.

Erstich in die, so also gleich ben einer verfammelten menschlichen gesellschaft in eine gemeinde, zum behuse derselben entstanden und höchstnothwendig; sodann in die, welche entstanden, sobald diese gesellschaft sich einem oberkeitlichen gewalt unterworfen, und die eher zu vermehrung der
einkunste des staates, und ersparung desselben ausgaben, als aber zur nothwendigkeit der besondern
einwohner dienen.

Unter erstere können gezählt werden: Kirschen, Pfarr- und Schulhäuser, Brünnen, Stege, Güter und Fußwege, gemeine Hölzer und Weiden, auch Bäche, Wuer und Wässerungen ze.

Unter lettere aber: die Landstrassen, Flusse, Brüken, oberkeitliche Gebäude u. d. gl., auch alle materialien, so den städten zugeführt werden.

Die Frohnungen werden theils vermindert, theils in eine proportionierliche gleichheit gebracht, durch eine, auf alle liegende guter, ohne unterscheid, in geld zu legende auflage; wie dieses leztere vorzu= nehmen, wird in einem besondern artikel folgen. Ersteres aber, nemlich die verminderung der Frohnungen wird nicht darinn bestehn, dan es weniger tu frohnen giebt, sondern daß die Frohnungen mit mehrern zügen versehn, und was vorhin durch zehne verrichtet worden, hernach durch fünfzehne geschieht. Es ist sehr wahrscheinlich, daß durch lezteres, nemlich eine auflage in geld, die fuhrwerke aufkommen muffen, indeme mancher, der nun entweders fein futter mit maft = und meltvieh verfüt= tert, oder aber gar (zum gröffen verderben feiner bestzungen) verkaufet, wenigstens einen theil davon mit zugvieh verfüttern wird, um einestheil ben betrag seiner anlage wieder zu erwerben, und eine ausgabe an baarem geld, so die schwerste für den bauern ift, auszuweichen. Anderntheils aber die dungung seinem gute zuzmvenden; nicht zu gedenten, daß der mit eigener hand bepflügte aker, weit beffer, und zu gelegnerer zeit bearbeitet wird, als der, den man um den lohn bestellen läßt: indeme das eine ausgemachte wahrheit ift, daß der eigenthumer jederzeit das seinige mit mehrerer emsigkeit und eifer beforget, als ein um ben lohn gedingter.

Die Frohnung an sich selbsten aber, wird folgender massen angestellt, und ist ohne einiche hinderniss in einem dorfe, das ben 240. einsässen hat, ausgesührt worden.

Dieser gemeinde wurde ein bezirk einer land-Fraffe ftraffe von 772. ruthen, (jede zu 16. schuhen,) zu verfertigen auferlegt; zu welcher arbeit täglich eine gewisse anzahl mannschaft, nebst den dazu nothis gen fuhrwerken geliefert werden mußte. mannschaft wurde in rotten eingetheilt, deren jede einen rottmeister hatte, so ein vernünftiger, des lesens und schreibens erfahrner mann senn mußte. Des abends zuvor wurde jeder rotte auf die Frohn gebotten, da denn des andern morgens frühe, wenn die battzeitgloke das zeichen gabe, sich samtliche bauern, mit dem benothigten werkzeuge, vor des rottmeisters behausung einfanden; allda wurden die namen das erstemal, und wie sie an stell und plaz waren, das andremal abgelesen, damit alle zugleich an = und von der arbeit giengen. Auch des abends, wenn die arbeit zu ende, murden die namen wiedrum abgelesen; die so sich entweders nicht, oder zu späte eingefunden, aufgezeichnet, und an ihrer behörde verzeigt, der zettel aber, worauf auch das datum des tages angemerkt ware, dem beamten des ortes des abends von dem rottmeister zur verwahrung übergeben; welche zettel alle vier wochen vor der ganzen gemeinde öffentlich abgeles fen, und hernach die namen in ein buch eingetragen wurden, damit, wenn je ein fehler sollte vorgegangen senn, man sich besselben noch erinnern mochte; wenn aber einmal das buch ohne widerwruch eingetragen, wurde niemand weder rede noch antwort mehr gegeben.

Ein gleiches geschahe auch mit den Fuhren; der taglohn ward sowohl diesen als jenen bestimmt, dem taglohner wurden  $4\frac{1}{2}$  gute bazen, und dem suhr

führmann 1½ reichsgulden für eine fuhr mit zwen pferden oder ochsen bestimmt (\*).

Die bezahlung dieser Frohnung ward auf nachstehende weise auf die güter geschlagen:

Man nahme ein grosses foliobuch (\*\*), und raumte einem jeden burger, nach der hauskehr, ein oder mehrere blatter ein, auf folche nun wurden seine Wiesen, Meter, Reben, Beunden und Waldungen verzeichnet, und nachdeme er solche vor zwölf unparthenischen männern, (worunter die vorgesexten des ortes, bauern, tauner und rebleute begriffen) ben seinem end angegeben, so mufte er abtretten; worauf diese manner, nach abgelegtem schazungsend, samtliche guter, stut vor stut, nach ihrem damaligen werthe geschät; hernach liesse man denfelben wieder hineinkommen, und lase ihm die schazung vor, ob er wider solche etwas einzuwenden hatte: und also ward der ordnung nach fortgefahren. Zu end einer jeden rechnung ward die summ, das ift, wie fart sein vermögen, zu geld gerechnet, sen, eingesett, bis man mit allen fertia ware: worauf das kleine buch, in welchem die taglohne und fuhren aufgeschrieben, aufgeschlagen, und was ein jeder verdient, zusamen-3 4

<sup>(\*)</sup> Vier und ein halber gute bazen, thun funf Schweiszerbazen, oder 15. sols franz. geld. Ein und ein halber gulden aber thut 3. liv. 15. sols franz. geld, oder 25. Schweizerbazen.

<sup>(\*\*)</sup> Vid. Tab. I. so zwen exempel, nemlich von einem bauern und tauner sind.

geschrieben, und nur obenhin nachgesehn ward, wie viel geld man zur bezahlung ber gemachten arbeit nothig habe; die erste rechnung ware start, man brauchte ein pro cento, in der leztern nur ein halbes: doch ist diese strasse jeden gegen dren pro cento von seinen ligenden gutern gekommen. Wenn nun der überschlag gemacht worden, wie viel man ungefehr an geld braucht, so wird ein tag bestimmt, und mit mann vor mann in gegenwart vorbemelds ter vorgesexten und schazungsmännern, auf dem fusse abgerechnet, wie benliegende tabelle zeigt. Gine folche rechnung ist ordentlich alle jahre gehalten, und ben folcher einem jeden, reichen und armen, bauern oder tauner, vier taglohne, das ift 18. gute bas gen, für die frohndienste abgezogen worden, das mit der arme, dem sogar kein fint an ligenden gutern der rechnung aufgeschrieben, und der vieles von seinen nebenburgern dadurch verdient, doch nicht ganzlich der Frohnung enthoben sen. Reine find aluflicher durchaekommen, als die, so geld an gulten hatten, indeme fie nichts davon bezahlten. Die unglüklichsten aber sind die gewesen, so grosse guter und viele schulden auf denselben hatten, indeme der, so auf einem gute von zehntausend pfunden werth, sechstausend pfund verzinste, eben soviel zahlen mußte, als der, so wenig oder nichts das rauf zu thun schuldig war. Da nun niemand geklaget hatte, ift es daben geblieben; wie aber in aufunft solches anzusehn, werde ich meine gedanken, wie es mich am billigsten dunkt, benfezen.

Ven den erstern, nemlich ben denen, so ihr geld an gülten haben, ware das gleiche, wie ben benen,

denen, so guter besigen, zu beobachten, und sie mußten angehalten werden, was sie trift, abzuführen; auch da felbige, solche weit leichter, verschlagen und hinterhalten konnen, so ware benen, so folches thun, das halbe favital zu gunsten des schuldners einzuziehn, oder zu gunsten dessen, der sol ches anzeigen wurde.

Wie aber denen leztern zu helfen, die groffe summen auf ihren gutern verzinsen; so muß ich gestehn, daß ich mich ihretwegen in einer grossen verlegenheit befinde: indeme mich bedünkt, daß man nach schärfe der rechten, nicht lange nachzufragen habe, ob einer viel ober wenig auf sein gut verzinset; sondern niemand soll mehr unterfangen, als er wirklich bestreiten kan. Auf der andern seite aber steht zu beförchten, daß mancher sleißige landwirth abgeschreft werde, seinen fleiß auszuüben, (der sich ben den reichsten bauern leider! am allerwenigsten befindet, sondern der reichthum erwett ben den mehresten ehender gemächlichkeit und faullenzeren, als gewerbsamkeit; dieser leztere fehler wird auch weit mehr ben dem armen und mittelmann angetroffen).

Von dieser schazung sind auch (die häuser, fraut = und baumgarten, in fumma alles, so in dem dorfe befindlich,) befrent geblieben, aus der wohlgegründeten ursache: weilen der, so ein bauern= gewerb und akerzüge haltet, größre gelegenheit bedarf als ein andrer, und man mit recht ben allen anlässen die akerzüge, deren vermehrung und aufnahm die grundveste bes Landbaues ift, begunftigen foll.

35

Diefes

### 138 Anmerkungen über die Frohndienst.

Dieses nun ist ben errichtung einer Landstrasse bevbachtet worden: In dem nemlichen dorfe aber sind die Dorffrohnungen, so zwar mehrentheils kleinigkeiten, noch allezeit auf die personen und züge ausgetheilt, also, daß der reiche wie der arme tauner seine Handsrohn, und der reiche wie der arme bauer seine zugfrohn verrichtet, und wäre meines erachtens noch fernershin, die dorfkleinigkeiten betresend, also zu lassen.

Wird aber eine neue Kirche, Pfarrsoder Schulhaus gebauen, geschieht großer schaden durch Gewässer, kommen oberkeitliche Frohnungen; so können solche zu geld angeschlagen, auf die güter verlegt, und alsdenn auf vorbeschriebene weise verschren werden. Die sauberung der Gemeinweiden oder Allmenten aber, können, laut der neulich zu Basel in druk ausgegangenen verordnung, vorgesnommen werden, also daß jeder an deren ausräutung und unterhaltung, nach dem masse, so er das von zu geniessen hat, bentragen soll.



## Tabelle I.

## Ein Bauer, Hans N. besize

		A 1155	
Wi	41		4
27781	ш	16.11	900
The same of	a.a	Ball Marie	80

within.	4.	a 1
	Liv.	
Ein stüf Matten in N. ist geschäst	50.	. 5
Ferners ein stut in M.	70.	6
Ein stüf in N.	400.	.5
Alefer.	that you	
Eine juchart auf N.	450.	
Eine halbe dito allda.	170.	
Eine halbe dito in N. = =	80.	
Eine dito auf N.	100.	
Eine dito gegen R.	190.	F. 5
Beunden.		26 (6)
Eine halbe juchart im Dorf.	200.	
	60.	
	的复数医疗 建物的	16.000000000000000000000000000000000000
BEGGGER HET BETTER BETTER HET BETTER HER BETTER	asimilio -	
경영 전통 경영 경영 부모님 이 경영	50.	
	60.	TUE AND
	in the h	
Ein viertel in der Hard.	10.	77.5
Eine halbe juchart im Berg.	10.	- 5
The state of the s	1900.	9
Soll bezählen à ½ pro cento	19.	
Hat verdient :	17.	
	===:	=
Muß also noch bezahlen	2.	5.
Sat verdient mit zehen Fuhrungen à		
Gulden 15. Gulden, thun	18.	15.
Davon geht Frohngeld		10.
which deal dealingers		
Kommt ihm zugut	17.	5.
	Tab	elle

## Tabelle II.

### Ein Tauner Michel N. besist an Wiesen:

	1111 10011	*** *		
<b>预数</b> 例可提示第一部	7. 747 9		Liv.	Sols.
Ein ftutlein auf R.	. ist geschä	t	10.	13
Ein dito in R.		Man sof	= 5.	1
ACC.	Alfer.	1		
Ein halbe viertel a	uf N.		15.	5
Bearing to the second	Reben.			(1) (2) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1
Ein fint im Berg		1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	10.	
The state of the second	Beunden	A CONTRACT OF		3.64
Ein stuf auf N.			10.	,
The state of the s				
Maria de la constante			2000000	-
And the Control of the			50.	3
Soll bezahlen à ½ p			50.	5.
And the Control of the	pro cento		50.	5.
Soll bezahlen à ½ p Hat verdient	pro cento	MANUEL STATE	50. 3.	5. ===
Soll bezahlen à ½ p Hat verdient Empfångt also	pro cento		50. 3. ==================================	5. ===
Soll bezahlen à ½ p Hat verdient Empfängt also Hat verdient in zwi	pro cento		50. 3. = 2.	۶. == ۱۶.
Soll bezahlen à ½ p Hat verdient Empfångt also	oro cento	à $4\frac{1}{2}$ basi	50. 3. = 2.	15.
Soll bezahlen à ½ p Hat verdient  Empfångt also Hat verdient in zwi des tags	oro cento olf tagen, geld	à $4\frac{1}{2}$ basi	50. 3. = 2. en 4.	5. 15. 10.

## Unmerfungen

zwener Mitglieder der ökon. Gesellschaft in Bern.

in dem jahre 1756. das Landgricht Sefzigen und die anstossenden Herrschaften den hohen besehl zum Strassendan erhielten; so wurden die landleute nach der alten einrichtung der Frohndienste angelegt: die, so wenig oder kein land hatten, zur Handarbeit, die bester der güter, so Fuhrwerke hatten, zu Fuhrungen. Man arbeitete kaum einiche wochen; so besklagten sich die handwerker und tauner, sie verbrauchten ihre zeit und werkzeuge, ihr einziges vermögen, ohne entgeld, da unterdessen ihre weiber und kinder zu hause kein brod hätten. Die Herrschaften erkennten die klagen derselben sür gegründet, und machten eben die einrichtung, die der autor dieser schrift vorschlägt.

Ulle liegende güter wurden nach der schon längst gemachten telle oder anlage zu unterhaltung der armen in der gemeine auch izt angelegt. Aus dieser erhielte der taglöhner 3½ bazen des tages, und der landwirth vor sein suhrwerk 12½ bazen; so arbeitete der arme nicht vergebens, und der reis die gewann einen theil seiner auslage mit seinem zuge wieder. Die solge hat diese einrichtung gerechtsertiget. Einiche bauern, die das geld nicht gerne aus den händen liessen, beklagten sich zwar; man antwortete ihnen: ob es nicht dillich sene, daß

C. 22

daß derjenige, der das land bestzet und nüzet, auch die beschwärden ertrage? und man stellete es ihenen sren, den rest ihrer anlage durch ihre arbeit abzusühren.

So billig und vortheilhaft diese einrichtung ist; so hat sie doch auch ihre nachtheile:

- 1. Geht die arbeit langsam von statten.
- 2. Muß mancher landwirth zur unzeit an diefelbe gehn.
  - 3. Der handwerksmann, der oft keinen taglohner an seine stelle sindet, muß selbsten an die arbeit gehn, und verderbt viele zeit.
  - 4. Die arbeit wird zwar gut gemacht, aber auch bald vernachläßiget, weilen man nicht jedes jahr das land anlegen will.
  - 5. In Herrschaften, die viele Strassen zu machen und zu erhalten haben, währet die andlage immer fort, weil, insonderheit in dem berglande, ein theil zerfällt, eh der übrige in der kehr neu gemacht wird.

Deswegen ziehn viele landleute folgende einrichtung vor.

Die güter einer Herrschaft oder Dorfschaft werden sowohl als die Strasse ausgemessen, und einem jeden landwirthe, nach dem verhältnisse seiner güter, ein stüt Wegs in einer bestimmten zeit, zu machen verzeigt. Sie sagen

- 1. Geht das werk geschwinder von fatten.
- 2. Der landwirth nihmt feine bequeme zeit dagu.

- 3. Der fleißige genießt seines sleisses, durch die kurze dauer der arbeit.
- 4. Der nachläßige kan zur arbeit gehalten, und auch zur frafe gezogen werden.
- 5. Der bauer, der lieber arbeitet als bezahlt, zieht diese einrichtung der andern vor, weil sie auch weniger den schein einer austage hat, und mit dem begriffe, den er sich von der frezheit machet, weniger streitet.

Diese einrichtung hat aber, wie die ersahrung lehrt, einen großen nachtheil; die arbeit wird von den meisten sehr schlecht verrichtet. Wir glauben also, daß ben anlegung der Straßen, und unternemmung andrer gemeinen werke, die erstere den vorzug verdiene; ben unterhaltung derselben aber, kan leztere vor den landmann ihre vortheile haben, in soferne er gehalten ist, zu rechter zeit seine arbeit gut zu verrichten, und der nachläßige ohne nachsehn gestrast wird.

Wenn ein gemein werk z. er. eine Strasse, eis ner dorsschaft auserlegt ist, wird solche wohl thun, wenn sie die arbeit, soviel in einem tage verrichtet werden kan, und ihre arbeiter, unter der aussicht eines rottmeisters, in verschiedene theile theilet. Die arbeit wird so geschwinder von statten gehn. Die arbeiter sind daben frener, eistiger und achtsamer, indem jeder weiß, daß, wenn die arbeit sers tig ist, er davon auch befrent sen.

E, v. G. N. E. T.



opotion appropriate the same of the same o the supplied that the reconstitution of the supplied to Constitution Till that has been in the female in appropriate that it is the first of the properties the self of the first of the THE REPORT OF THE PROPERTY OF THE PROPERTY OF And A fill Property that they report the manufacture of trick landautrick tim that the depending to the best of the same of the gravity and an experience of the contract of The steament of the state of th College and the design of the second CONTROL BUT AND DESCRIPTION OF THE PROPERTY OF acimiei non rom, bert Heb beib weiter Charles and the first that the contract of The article from the first of the control of the co TO THE PERSON OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY. Spring Control